

Antrag auf Erteilung oder
 Verlängerung eines Waffenscheins

Landratsamt Cham
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Rachelstraße 6
 93413 Cham

Pers.-Nr.:

Telefon: 09971/78-235 Telefax: 09971/845-235 sonja.gruber@lra.landkreis-cham.de

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:		Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		
Geburtsname der Mutter (= Familienname bei ihrer Geburt)		Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Ununterbrochen in Deutschland wohnhaft: <input type="checkbox"/> seit Geburt <input type="checkbox"/> seit		Erstmals in Deutschland wohnhaft im Jahre:	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (bitte Zeitraum, Anschrift, Gemeinde, Landkreis und Land angeben):			
Wohnungen (auch Zweitwohnung) in anderen Ländern der Europäischen Union (bitte genaue Anschrift, Landkreis, Land): <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> in			
erlernter Beruf:		ausgeübter Beruf:	

Waffenbesitzkarte:

- Ich bin bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte.
- Ich habe noch keine Waffenbesitzkarte; ein entsprechender Antrag liegt bei.

Ich will folgende Waffen führen:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ/Modell	Herstellungs-Nummer

Die **Waffensachkundeprüfung** vor dem Prüfungsausschuss des Landratsamtes/der Stadt _____
 habe ich bereits abgelegt.
 Das Zeugnis darüber liegt diesem Antrag bei. dem Landratsamt bereits vor.
 habe ich noch nicht abgelegt. Bitte melden Sie mich zur nächsten Sachkundeprüfung an.

Versicherung:

Eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Million € pauschal für Personen- und Sachschäden für den Gebrauch von Schusswaffen
 habe ich nicht abgeschlossen.
 wird abgeschlossen.
 habe ich abgeschlossen (Versicherungsnachweis beifügen!)

Soll der Waffenschein mit dem Zusatz ausgestellt werden, dass er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses die Schusswaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers führen (§ 8 Abs. 4 WaffG)?

nein ja (Wenn ja, für welche Person(en) – evtl. Beiblatt verwenden)

Name Vorname	Geburtsdatum Geburtsort	Geburtsname der Mutter	genaue Anschrift	Staatsangehörigkeit

Zu welchem Zweck wollen Sie die Schusswaffe(n) führen?

Bitte legen Sie eingehend dar,

- warum Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind (konkrete Anhaltspunkte sind erforderlich) und
- warum die Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern und
- warum erlaubnisfreie Schusswaffen nicht ausreichen

Für welchen räumlichen Bereich soll der Waffenschein gelten?

- Körperliche Mängel habe ich nicht. Ich bin voll geschäftsfähig und waffenrechtlich zuverlässig. (Solche Mängel wären z.B. nicht korrigierbare Sehschwächen, Einäugigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislaufstörungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Taubheit, Schwerhörigkeit, Geistesschwäche, schwere Zuckerkrankheit, Amputationen, Lähmungen oder andere schwere Erkrankungen)
- Die vorstehende Erklärung kann nicht abgegeben, weil

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis:
Das Landratsamt holt zu Ihrem Antrag Stellungnahmen der Polizei und Ihrer Gemeinde sowie eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister in Bonn ein. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von etwa 3 bis 4 Wochen beim Landratsamt ein. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Rückfragen über den Sachstand ab. Sie würden die Bearbeitung damit möglicherweise verzögern.
Bitte übersenden Sie dem Landratsamt **kein Führungszeugnis** zu diesem Antrag. Ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden", wie Sie es bei Ihrer Gemeinde beantragen könnten, reicht wegen seines beschränkten Umfangs der Auskunft für waffenrechtliche Entscheidungen nicht aus, verursacht Ihnen aber zusätzliche Kosten.

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes erhoben. Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der §§ 5, 6, 43, 44 Abs. 1 WaffG verarbeitet. Ihre Daten werden erhoben um waffenrechtliche Anträge bzw. Angelegenheiten aufgrund folgender Rechtsvorschriften bearbeiten zu können:

- § 10 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen und Schießen mit Schusswaffen/Munition
- § 13 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Jäger
- § 14 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Sportschützen
- § 16 WaffG: Erwerb, Besitz, Führen, Schießen mit Schusswaffen/Munition durch Brauchtumsschützen zur Brauchtumspflege
- § 17 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 18 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige
- § 19 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch gefährdete Personen
- § 20 WaffG: Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition durch Erwerber infolge eines Erbfalls
- § 21 WaffG: Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung bzw. zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen/Munition
- § 21 a WaffG: Stellvertretungserlaubnis im Rahmen eines erlaubnisbedürftigen Waffengewerbes
- § 26 WaffG: Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
- § 27 WaffG: Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte; Ausnahmen vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports
- § 28 WaffG: Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen/Munition durch Bewachungsunternehmer/Bewachungspersonal
- § 29 – 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition nach Deutschland
- § 30 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition durch Deutschland
- § 31 WaffG: Verbringen von Waffen und Munition aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten
- § 32 WaffG: Mitnahme von Waffen/Munition nach, durch oder aus Deutschland, Europäischer Feuerwaffenpass

Von externen Stellen (Behörden) bezogene Daten:

Bundesamt für Justiz: unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Auskunft aus dem Erziehungsregister

Grenzpolizeiinspektion Waidhaus: Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können

Gemeinde: Prüfung der meldeamtlichen Daten des Antragstellers

Staatsanwaltschaft: Strafakten, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kreiskasse, Ausländeramt, Gewerbeamt, Gemeinden, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, andere Waffenbehörden bei Wegzügen, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt, Bundesverwaltungsamt, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Justiz; Die Weitergabe Ihrer Daten an einen/mehrere Empfänger ist notwendig, um Ihren Antrag bzw. Ihre Angelegenheit bearbeiten zu können bzw. notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Ihre Daten werden auch bei Anforderung von sonstigen öffentlichen Stellen weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Klageverfahren bzw. zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben ebenfalls ein Auskunftsrecht.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle einer Verbringungsgenehmigung für Waffen/Munition (§ 31 WaffG) werden Ihre Daten diesem Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Waffengesetzes) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren waffenrechtlichen Antrag bzw. Ihre waffenrechtliche Angelegenheit bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihre Angelegenheit nicht bearbeitet werden.